

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 2. Oktober 2019

**191 29.02.6 Verbote
Kronenparkplatz, Bahnhofstrasse 163, Wetzikon und Personalparkplätze
Privatanzeigen Grundstücke und Liegenschaften der Stadt Wetzikon, audienz-
richterliches Verbot, Ermächtigung zur Einreichung eines Strafantrages**

Der Stadtrat beschliesst

1. Dem Bereichsleiter Facility Management, Manfred Heid, geb. 17. Mai 1966, von Schüpfheim (LU), wird die Vollmacht erteilt, im Namen der Stadt Wetzikon bei Verletzung von audienzrichterlichen Verboten auf stadteigenen Grundstücken Strafanträge zu stellen.
2. Die erteilte Kompetenz wird im Anhang 2 (Kompetenzenmatrix) des Verwaltungsreglements ergänzt.
3. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Immobilien beauftragt.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Statthalteramt Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Geschäftsbereich Finanzen und Immobilien
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 erteilte der Stadtrat dem Leiter der Abteilung Immobilien, Bruno Odermatt, die Vollmacht, im Namen der Stadt Wetzikon bei der Verletzung von audienzrichterlichen Verboten auf stadteigenen Grundstücken Strafanträge zu stellen.

Es macht Sinn, diese Vollmacht zusätzlich seinem Stellvertreter Manfred Heid, Bereichsleiter Facility Management, zu erteilen. So können bei Abwesenheiten des Abteilungsleiters unnötige Verzögerungen bei der Einreichung der Strafanträge vermieden werden.

Audienzrichterliche Verbote

Mit Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 wurde § 1 Ziff. 1 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung aufgehoben. Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote können somit zufolge fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr mit Ordnungsbussen geahndet werden. Da Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote neu gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO als Antragsdelikte gelten, haben die Eigentümer bzw. die Eigentümerin (oder die von diesen Berechtigten) bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen.

Gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO hat die anzeigerstattende Person ihr dringliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) nachzuweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft nachzuweisen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter bspw. Verwaltungsfirma) zu stellen. Art. 31 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Antragsfrist, welche besagt, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter/die Täterin der antragsberechtigten Person bekannt wird.

Notwendige Vollmachtsregelung

Die Stadt Wetzikon ist Eigentümerin von verschiedenen mit audienzrichterlichen Verboten belegten Grundstücken. Damit Strafanzeige betreffend dieser Verbote formell richtig, einfach und innert Antragsfrist bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eingereicht werden können, braucht es eine Vollmachtsregelung, in welcher die Stadt Wetzikon Personen bevollmächtigt, die audienzrichterlichen Anzeigen strafrechtlich zu beantragen.

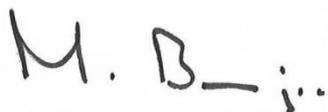
Die Kompetenzen, welche dafür erforderlich sind, werden im aktuellen Verwaltungsreglement noch nicht abgebildet. Da es sich um eine operative Aufgabe handelt, soll die Vollmacht zur Einreichung von Strafanträgen neu auch dem Bereichsleiter Facility Management mit Einzelunterschrift übertragen werden. Das Verwaltungsreglement (Anhang 2, Kompetenzmatrix) ist mit diesem Beschluss entsprechend zu revidieren.

Erwägungen

Es ist sinnvoll, neben dem Abteilungsleiter Immobilien auch dessen Stellvertreter, dem Bereichsleiter Facility Management, die Bevollmächtigung zu erteilen, bei der Verletzung von audienzrichterlichen Verboten im Namen der Stadt Wetzikon Strafanträge stellen zu können.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber